



1. Verzögerungen und Unterbrechungen

Bei Behinderungen oder Unterbrechungen während des Bauablaufs, die nicht von uns zu vertreten sind, wird eine BE-Pauschale für das daraus resultierende vergebliche bzw. erneute Anrücken der Einbaukolonne berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die berechneten Einbaumengen aufgrund mangelhafter Vorarbeiten des Auftraggebers (AG) nicht ausreichen,
- eine Nachbestellung von Mischgut nicht mehr möglich ist.
Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Einbautechnik vor Ort verbleibt.

2. Straßenoberbau und Einbaudicken

- Der Straßenoberbau wird auf dem bauseits vorhandenen Unterbau errichtet.
- Für im Vorplanum nicht erreichte EV²-Werte übernehmen wir keine Gewährleistung.
- Mehreinbau infolge Nachverdichtung oder zur Erreichung vertraglich vereinbarter Soll-Höhen geht zulasten des AG.
- Bei vorgegebener Asphaltoberkante übernehmen wir keine Haftung, wenn die vertraglich vereinbarten Einbaustärken nicht erreicht werden.
- Eine durchgängige Prüfung des gesamten Planums ist nicht verpflichtend.
- Mindereinbau, der nicht von uns zu vertreten ist, berechtigt nicht zu Preisnachlässen.

3. Bauwasser

- Das für das Bauvorhaben benötigte Bauwasser ist vom AG kostenfrei bereitzustellen.

4. Querende Einbauten und Schutzmaßnahmen

- Querende Einbauten (Rinnen, Tiefborde, etc.) sind vom AG so zu sichern, dass die Einbautechnik diese sicher überfahren kann. Für daraus entstehende Überfahrungsschäden übernehmen wir keine Haftung.
- Gleiches gilt für vom AG vor Einbau des Asphalts eingebaute Einbauteile.
- Verschmutzungen durch den Haftkleber sind vom AG zu beseitigen.

5. Grundlagen und Abrechnung

- Die Durchführung und Abrechnung erfolgt auf Basis der VOB B/C.
- Aufwendungen für Fremdüberwachung werden nicht übernommen, auch wenn sie negativ ausfallen, es sei denn, es handelt sich um zuvor übergebene Eignungsprüfungen.

6. Angebotsgrundlage

- Dem Angebot liegen ausschließlich die im Angebotstext (Baustelleneinrichtung) aufgeführten Einbaugeräte zugrunde.
- Mehraufwendungen für nicht beschriebene oder nicht erkennbare Einbauarbeiten sind nicht enthalten.
- Mehraufwendungen für nicht unmittelbare Mischgutübergaben von Lieferfahrzeugen an den Fertiger bzw. an die Einbaustelle beim vorgesehenen Handeinbau sind nicht enthalten.
- Temperaturabgesenkte Asphalte sind im Angebotspreis nur enthalten, wenn sie im Leistungsverzeichnis eindeutig beschrieben sind.
- Sofern nicht anders beschrieben, erfolgt die Lieferung des Mischgutes mit Sattelfahrzeugen. Der Einbau mit 3- oder 4-achsigen Fahrzeugen verursacht Mehrkosten.
- Mengenmehrungen über 10 % berechtigen nicht zu Nachlässen.
- Bei Preiserhöhungen von Grund- oder Hilfsmaterial behalten wir uns eine Preisangleichung vor.

7. Sonstiges

- Bindefrist für das Angebot: 40 Tage ab Angebotsdatum.
- Bei Aufträgen bis zu einem Nettobetrag von 23.000,00 € (ohne BE) wird kein Gewährleistungseinbehalt akzeptiert.
- Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03. erheben die Mischwerke eine Winterumlage. Ist diese nicht ausdrücklich im Angebot ausgewiesen, gehört sie nicht zum Angebotspreis.

8. Zahlungsbedingungen

- 18 Werktage für Abschlags- und Schlussrechnung.